

Bekanntgabe

des Ergebnisses über die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die Stadt Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach hat am 14.09.2020 den Antrag auf innerörtlichen Hochwasserschutz Erbach im Stadtgebiet Erbach nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden auf ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) ausgelegt. Die Bereiche, in denen Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, werden in 4 Abschnitte eingeteilt.

Der Abschnitt 1 beginnt beim Parkplatz Bachmühle und reicht bis zur Brücke Wühre West. Innerhalb diesem Abschnitt ist eine neue Mauer zwischen Geh- und Radweg vorgesehen. Zusätzlich sind Objektschutzmaßnahmen auf der Südseite vorgesehen.

Zwischen den Brücken Wühre West und Wühre Ost befindet sich der Abschnitt 2. Innerhalb diesem Abschnitt sind ebenfalls auf der Südseite Objektschutzmaßnahmen vorgesehen, sowie ein hochwassersicherer Neubau der Brücke. Außerdem ist eine Aufweitung des Erlenbaches vorgesehen. Der Neubau der Brücke, sowie die Aufweitung des Erlenbaches sind allerdings nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, beide Maßnahmen werden separat wasserrechtlich zugelassen.

Der Abschnitt 3 erstreckt sich von der Brücke Wühre Ost bis zur Brücke Sozialstation. Am Kreuzungsbereich nördlich der Brücke Wühre Ost ist ein mobiles Hochwasserschutzsystem vorgesehen, im weiteren Verlauf ist eine Hochwasserschutzmauer nördlich des geplanten Geh- und Radwegs vorgesehen, sowie eine Hochwasserschutzspundwand.

Von der B311 bis zur Bahnlinie liegt der Abschnitt 4. Innerhalb dieses Abschnitts soll an der Grundstücksgrenze eine Hochwasserschutzmauer gebaut werden. Außerdem sollen die Böschungen teilweise mit einer Bentonitmatte abgedichtet werden.

Da dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Wesentliche Kriterien für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 werden im folgenden Abschnitt genannt:

Wasser: Ein Eingriff in die Gewässerökologie erfolgt nicht.

Fläche: Die Erhöhung der vorhandenen Schutzeinrichtung und die Verwendung von Spundwänden verursacht keine weitere Versiegelung oder Flächenverluste. Die temporären Flächenverluste sind räumlich eng und werden auf die Bauphase begrenzt.

Boden: Der Boden ist aufgrund der vorhandenen Einfassung des Erlenbaches mit Betonwänden innerorts stark verdichtet. Boden wird teilweise abgetragen und nach dem Einbringen von L-Steinen oder Bentonitmatten wieder aufgetragen. Eine Betonwand wird durch eine naturnahe Böschung ersetzt. Die Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten.

Tiere: Eine naturschutz- bzw. artenschutzrechtliche Relevanzbegehung fand durch das Fachbüro statt. Dieses stellte fest, dass für potentiell vorkommende Arten weder bauzeitliche Störungen noch Verluste von Lebensraum zu Verbotstatbeständen führen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Entfernung der Ufergehölze innerorts nicht tangiert, weil im räumlichen Zusammenhand in Erbach und den Donauauen die ökologischen Funktionen weiterhin gewährleistet sind. Es sind keine Wasser-, Landschafts-, Natur- oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Menschen: Bauzeitliche Einschränkungen sind möglich, die Maßnahmen erhöhen die Hochwassersicherheit für Menschen und Sachwerte.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Ulm, Schillerstraße 30, bei der Stadt Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach, nach Voranmeldung sowie digital <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/rYzkEv4XRfvJiRE> zugänglich.

Ulm, 17.09.2020
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 24.09.2020 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.